

Heimatverein Lüdinghausen e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Heimatverein Lüdinghausen e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Lüdinghausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Coesfeld** unter der Nummer **VR 324** eingetragen.

§ 2

Zweck und Gebiet des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes. Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.
2. Der Verein kann korporatives Mitglied bei anderen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Vortragsveranstaltungen für jedermann,
 - b) Vermittlung der Heimatkunde und der Stadtgeschichte,
 - c) heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für jedermann,
 - d) Anlage und Unterhaltung eines Archivs,
 - e) Herausgabe von Büchern, Zeitschriften, Broschüren, Info-Briefen, Info-Flyern oder Internet-Publikationen mit einem Inhalt, der dem Satzungszweck entspricht,
 - f) Anlage und Pflege einer Internet-Homepage (z.B. www.heimatverein-luedinghausen.de) mit einem Inhalt, der dem Satzungszweck entspricht,
 - g) Anlage und Betreuung von Wanderwegen, Grünanlagen, Biotopen und sonstigen der Verschönerung des Stadtbildes dienenden Anlagen und Objekten,
 - h) Mitwirkung bei städtebaulichen Neu- oder Umgestaltungsplanungen
 - i) Bau, Boden- und Naturdenkmalpflege
 - j) Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden,

- k) besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken,
 - l) Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, und dessen Untergliederungen sowie mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
4. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
 5. Das Arbeitsziel des Vereins umfasst das Gebiet der Stadt (Gemeinde) Lüdinghausen sowie sein Umland.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sein. Einzelmitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.
3. Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - Auflösung der juristischen Person.
6. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, mitzuteilen.

7. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie haben Anrecht auf alle Vorteile, die der Verein aus eigener Kraft wie als Mitgliedsverein des Westfälischen Heimatbundes zu leisten vermag. Sie haben insbesondere Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
3. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Der Beitrag wird per Bankeinzug im ersten Quartal eines jeden Jahres eingezogen.
In Ausnahmefällen ist eine Überweisung durch die Mitglieder möglich.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend.
7. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
8. Die ordnungsgemäße Einladung/Einberufung zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Versammlungsortes, des Versammlungstermins und einem Auszug aus der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin den Vorstandsmitgliedern schriftlich und den übrigen Mitgliedern in den „*Westfälischen Nachrichten*“ bekannt zu geben.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.

11. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Vorstandswahlen sind geheim, doch kann auf Antrag und keiner Gegenstimme einzeln per Akklamation und/oder „en bloc“ per Akklamation gewählt werden.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- | | | |
|-----|---------|--------------------|
| (1) | der/dem | 1. Vorsitzenden, |
| (2) | der/dem | 2. Vorsitzenden, |
| (3) | der/dem | Schriftführer/-in, |
| (4) | der/dem | Kassenführer/-in, |

und einer **variablen** Anzahl von Beisitzer/-innen:

- | | | |
|------|---------|-------------------|
| (5) | der/dem | 1. Beisitzer/-in, |
| (6) | der/dem | 2. Beisitzer/-in, |
| (7) | der/dem | 3. Beisitzer/-in, |
| (8) | der/dem | 4. Beisitzer/-in, |
| (9) | der/dem | 5. Beisitzer/-in, |
| (10) | der/dem | 6. Beisitzer/-in, |
| (11) | der/dem | 7. Beisitzer/-in, |
| (12) | der/dem | 8. Beisitzer/-in, |
| (13) | der/dem | 9. Beisitzer/-in, |
| (14) | etc., | |

der/dem Bürgermeister/-in oder der/dem Stellvertreter/-in der Stadt Lüdinghausen,

gegebenenfalls den Ehrenvorstandsmitgliedern.

2. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Jedes Jahr, gerechnet von der Mitgliederversammlung, scheidet turnusgemäß die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus und muss neu gewählt werden. Erstmals scheiden die in Punkt 1. unter den geraden Ziffern aufgeführte Vorstandsmitglieder aus.

4. Vorstandssitzungen sind vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten jeweils einzeln.
6. In das Vereinsregister sollen als Vorstand im Sinne des § 26 BGB der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende eingetragen werden.
7. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

§ 9

Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt § 8 Ziff. 3 entsprechend.

§ 10

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresende abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 13

Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
2. Abstimmungen bei Wahlen und über die Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lüdinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.
3. Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am **22. März 2016** von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld wird unverzüglich durch den Vorstand erfolgen.

Damit sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

§ 16

Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt ist, sofern dieser Punkt bedacht worden wäre.

Lüdinghausen, den 22. März 2016

.....
(1. Vorsitzender)

.....
(2. Vorsitzender)

Liste der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2016

- | | |
|------|--|
| (1) | 1. Vorsitzender |
| | Alfred Focke, Im Schilfgürtel 47, 59348 Lüdinghausen |
| (2) | 2. Vorsitzender |
| | Paul Kettermann, Margeritenring 49, 59348 Lüdinghausen |
| (3) | Schriftführer |
| | Manfred Neuhaus, Wagenfeldstr. 6, 59348 Lüdinghausen |
| (4) | Kassenführer |
| | Ralf Johannknecht, Gertrud-von-Le-Fort-Str. 17, 59348 Lüdinghausen |
| (5) | 1. Beisitzer/-in |
| | Eberhard Bleich, Im Ried 7, 59348 Lüdinghausen |
| (6) | 2. Beisitzer/-in |
| | Bernd Dinkelborg, An der Umflut 3, 59348 Lüdinghausen |
| (7) | 3. Beisitzer/-in |
| | Michael Kertelge, Nelly-Sachs-Str. 21, 59348 Lüdinghausen |
| (8) | 4. Beisitzer/-in |
| | Harald Jöhnck, Geschwister-Scholl-Str. 6, 59348 Lüdinghausen |
| (9) | 5. Beisitzer/-in |
| | Liane Schmitz, Eickendorf 6, 48317 Drensteinfurt |
| (10) | 6. Beisitzer/-in |
| | Hermann Wissmann, Sendener Str. 19, 59348 Lüdinghausen |
| (11) | 7. Beisitzer/-in |
| | Thomas Suttrup, Kampstr. 11, 59348 Lüdinghausen |
| (12) | 8. Beisitzer/-in |
| | Ilona Dr. Tobüren-Bots, Bonenkamp 6, 59348 Lüdinghausen |
| (13) | 9. Beisitzer/-in |
| | Johannes Busch, Tetekum 39, 59348 Lüdinghausen |

„geborenes Mitglied“

der Bürgermeister Herr Richard Borgmann oder sein Stellvertreter der 1.
Beigeordnete Herr Matthias Kortendieck

Ehrenvorsitzender

Hermann Richter, Liudostr. 4, 59348 Lüdinghausen

Ehrenvorstandsmitglied

Hugo Wagner, An der Spinnbahn 12, 59348 Lüdinghausen

IT-Beauftragter

Stefan Wiemann